

Beitragsordnung Abteilung Breitensport b. Kreissportbund MOL e. V.

Wohnpark Rotkäppchen, 15306 Seelow | 03346/8525200 | info@ksb-mol.de

Beschlossen vom Vorstand des KSB MOL e. V. am 16.10.2024 in Seelow

Diese Ordnung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen und Beschlüsse.

Mitglieds- u. Beitragsordnung der Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V.

Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des KSB MOL e. V. in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Präambel

- (1) Die Satzung des KSB MOL e. V. lässt in den §§ 1 und 4 die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Kreissportbund, die in einer ihm unmittelbar angegliederten Abteilung Breitensport mit besonderer Aufgabenstellung organisiert werden, ausdrücklich zu und bildet für deren Arbeit den rechtlichen Rahmen.
- (2) Die Abteilung Breitensport kann auf dieser Grundlage Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung als ordentliche Mitglieder aufnehmen und innerhalb des Kreisgebietes in den Gemeinden in Sportgruppen sowie in Projekten organisieren und breitensportlich betreuen.
- Die Abteilung Breitensport wird als eigenständiger Sportverein behandelt und ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V., an den u. a. zur Absicherung des Unfall- und Haftpflichtschutzes jährliche Mitgliedsbeiträge abzuführen sind. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.
- (3) Die Mitgliederverwaltung wird mit EDV-Verfahren durchgeführt. Die personenbezogenen Daten werden zu diesem Zweck nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Das Mitglied ist damit einverstanden. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Abteilung Breitensport wird durch eine Abteilungsleitung, die gegenüber dem Vorstand des KSB MOL e. V. rechenschaftspflichtig ist, geführt. In den Gruppenstandorten im Kreisgebiet sind für die unmittelbare Tätigkeit vor Ort lizenzierte ÜbungsleiterInnen und BetreuerInnen für die Sportgruppen verantwortlich.
- (5) In den jeweiligen Schulferien findet in der Regel aus verschiedenen organisatorischen Gründen (z. B. Schließung der Sporthallen, Durchführung von Ferienbetreuung, Fortbildung und Urlaub der ÜbungsleiterInnen) kein Übungsbetrieb statt.
- (6) Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen der Mitglieder für die breitensportliche Betreuungsarbeit des Vereins.

Mitglieds- und Beitragsordnung

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Jedes ordentliche Mitglied der Abteilung Breitensport beim KSB MOL e. V. hat den vom Vorstand des KSB MOL e. V. festgesetzten jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in weiteren Sportgruppen der Abteilung Breitensport ist davon unberührt, die dort festgesetzten Beiträge sind zu entrichten.

- (3) Vollständige Beitrags- oder Teilbefreiungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird aber auf die Fördermöglichkeiten einzelner Kommunen, örtlicher Bündnisse für Familien bzw. überregional veranlasster Unterstützungsformen - hier u. a. Bildungs- und Teilhabepaket - verwiesen, die für Kinder und Jugendliche aus Familien mit ALG II-Bezügen Erleichterungen oder Übernahmen der Mitgliedsbeiträge anbieten. (Nähere Informationen über Jobcenter und Kreisverwaltung MOL bzw. über die Geschäftsstelle des KSB MOL e. V. oder die ÜbungsleiterInnen möglich.)
 - Wird ein zweites Kind aus einer Familie aktives Mitglied in einer der Sportgruppen der Abteilung Breitensport, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand eine Beitragsminderung in Höhe von 20%, für jedes dritte Kind eine Beitragsminderung in Höhe von 40% gewährt werden. Bei Wegfall von Gründen für Beitragserleichterungen nach Veränderung der sozialen Lage von Sorgeberechtigten bzw. bei Wegfall von Förderungen, die geminderte Jahresbeiträge bzw. eine u. U. zeitlich begrenzte, vollständige Beitragsübernahme sicherten oder einer gewährten Minderung wegen mehrfacher Familien-Mitgliedschaft, sind die Abteilungsleitung bzw. der/die Übungsleiter/in zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Zeitweilige Reduzierungen des Beitrages können aus gesundheitlichen Gründen auf schriftlichen Antrag mit Mitgliedern in Senioren-Sportgruppen vereinbart werden, wenn ebenfalls schriftlich vorzulegende ärztliche Empfehlungen für einen begrenzten Zeitraum von sportlicher Betätigung abraten. Anträge auf Beitragsreduzierung können nur für das Folgehalbjahr gestellt werden. Eine rückwirkende Beitragsreduzierung ist nicht möglich.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt.

§ 2 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE

- (1) Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen und der jährlichen Zahlung per Lastschriftverfahren.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils spätestens am 28. Februar des Kalenderjahres fällig, der halbjährliche spätestens am 28. Februar und am 30.11.
- (3) Von im Verlauf eines Kalenderjahres neu eintretenden Mitgliedern ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres über Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft über die Teilnahme am Rehabilitationssport endet mit der Gültigkeit der Rehabilitationssportverordnung.
- (5) Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos und über Lastschriftverfahren zu erbringen.

§ 3 BEITRAGSHÖHE, SONSTIGE GEBÜHREN

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden

Beitragsgruppen:

| | |
|---------------------------------------|---|
| 0-14 Kinder | 9,00 €/ Monat (54,00 € halbjährlich) |
| Ab 14 Jahre/ Menschen mit Behinderung | 9,00 €/ Monat (54,00 € halbjährlich) |
| Seniorensport*/ Gesundheitssport* | 17,00 €/ Monat (102,00 € halbjährlich 187,00 € ganzjährlich) |

*Ganzjahreszahler (bis 28.02.) erhalten einen Monatsbeitrag Rabatt

- Rehasport 8,00 € /Monat (48,00 € halbjährlich
96,00 € ganzjährlich)

(Die Mitgliedschaft beruht auf freiwilliger Basis./Beratungsprotokoll)

- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Für notwendige Startberechtigungen bei Wettbewerben sind anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.

- (2) Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen bis zu 2 Wochen an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.
- (3) Die Abteilungsleitung kann zur Deckung zusätzlicher Aufwendungen zur Sicherung des Sportbetriebes, hier besonders bei anfallenden Kosten für die Nutzung von Sportstätten, zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen, die gemeinsam mit den Beiträgen eingezogen werden können.

§ 4 EINZUGSERMÄCHTIGUNG

- (1) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist jedes Mitglied aufgefordert, der Abteilung Breitensport eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der jährlichen oder halbjährlichen Beiträge zu erteilen.
- (2) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 2 Abs. (1) bzw. (2) erfolgt.
- (3) Sofern das Mitglied keinen Widerspruch einlegt, gilt die bestätigte Einzugsermächtigung im Falle von Veränderungen der Beitragshöhe weiter und umfasst auch mögliche Umlagen, Mahngebühren und Rückbuchungskosten.
- (4) Sollte das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht die ausreichende Deckung aufweisen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Feststellung des ordnungsgemäßen Eingangs der fälligen Beitragssumme auch alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.
- (5) Bei fristgerechter Kündigung der Mitgliedschaft erlischt nach Ausgleich aller bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten die erteilte Einzugsermächtigung.

§ 5 MAHNVERFAHREN

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§2 Abs. (1) bzw. (2)) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. (1)) erhalten hat, einen weiteren Monat in Verzug, so erhält es von der Abteilungsleitung eine schriftliche Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
- Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.
- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs. (2)) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es aus dem Verein und damit auch vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- (4) Offene Beiträge sind in jedem Fall vor einem Austritt oder einem Vereinswechsel zu entrichten.

§ 6 KÜNDIGUNG

- Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. möglich. Sie muss bis zum 31.05. bzw. 30.11. schriftlich erfolgt sein, anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres halbes Jahr.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- Diese Mitglieds- und Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Vorstand des KSB MOL e. V